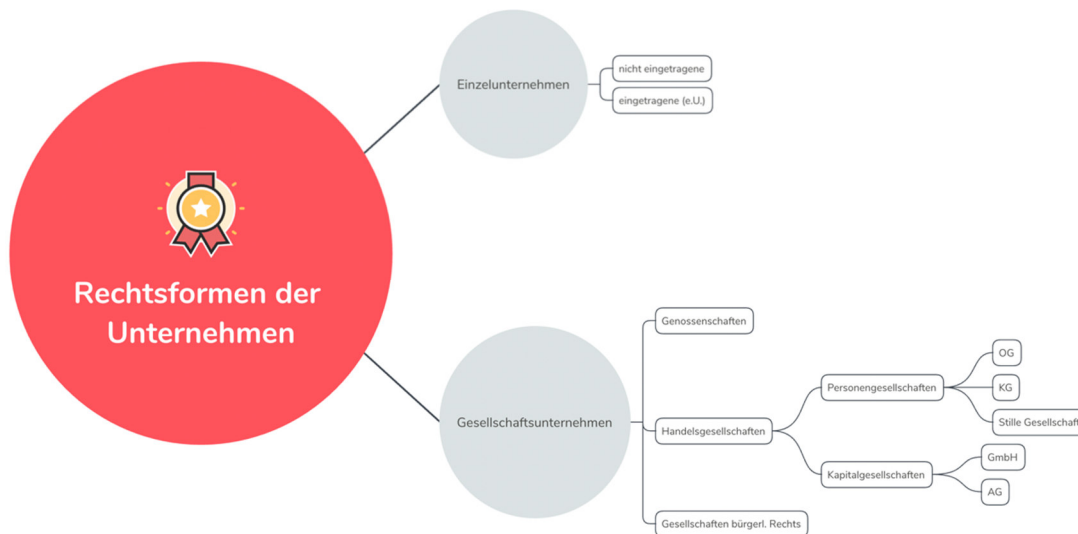


2 Die Rechtsformen der Unternehmen



- Bei **Einzelunternehmen** ist das Unternehmen Eigentum einer **einzigsten Person**. Der Unternehmer entscheidet **allein** und haftet für das Unternehmen mit dem **Unternehmensvermögen** und seinem **gesamten Privatvermögen**.
- Bei **Gesellschaftsunternehmen** ist das Unternehmen Eigentum **mehrerer Personen**. Das Ausmaß der Haftung ist bei den verschiedenen Formen unterschiedlich geregelt. Je umfangreicher die Haftung, desto intensiver die Mitarbeit und umfassender die Kontrollmöglichkeit.

3 Wer muss welche Bücher führen?

Es gilt:

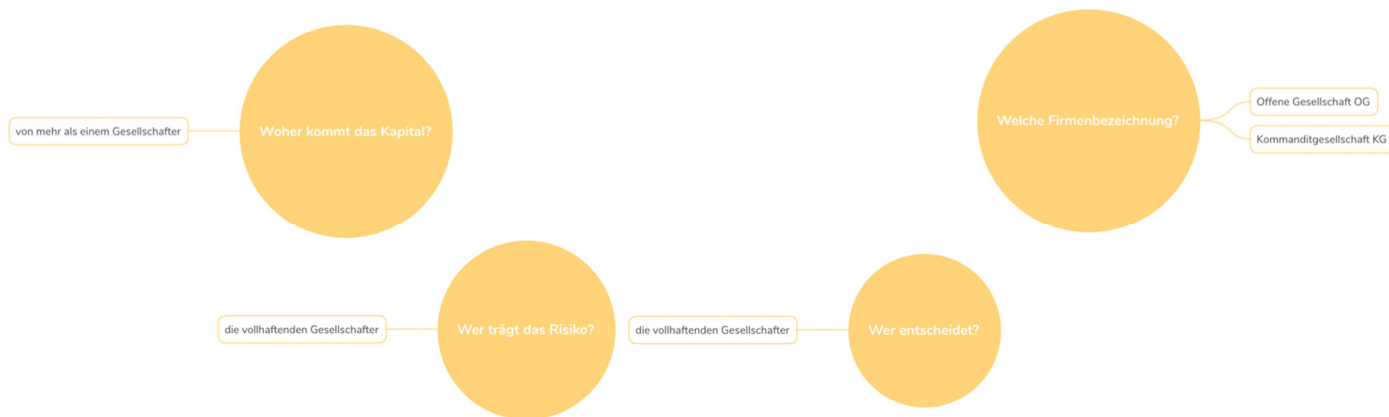
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften müssen **immer** eine doppelte Buchhaltung führen
- Einzelunternehmer und Personengesellschaften müssen eine doppelte Buchhaltung führen, wenn der Jahresumsatz in 2 aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 700.000€ oder in einem Jahr mehr als € 1 Million beträgt.
- Ausnahme: Freie Berufe und Landwirte, die entweder als Einzelunternehmer tätig sind oder zu einer Personengesellschaft angehören.

2. Personengesellschaften

1 Merkmale von Personengesellschaften

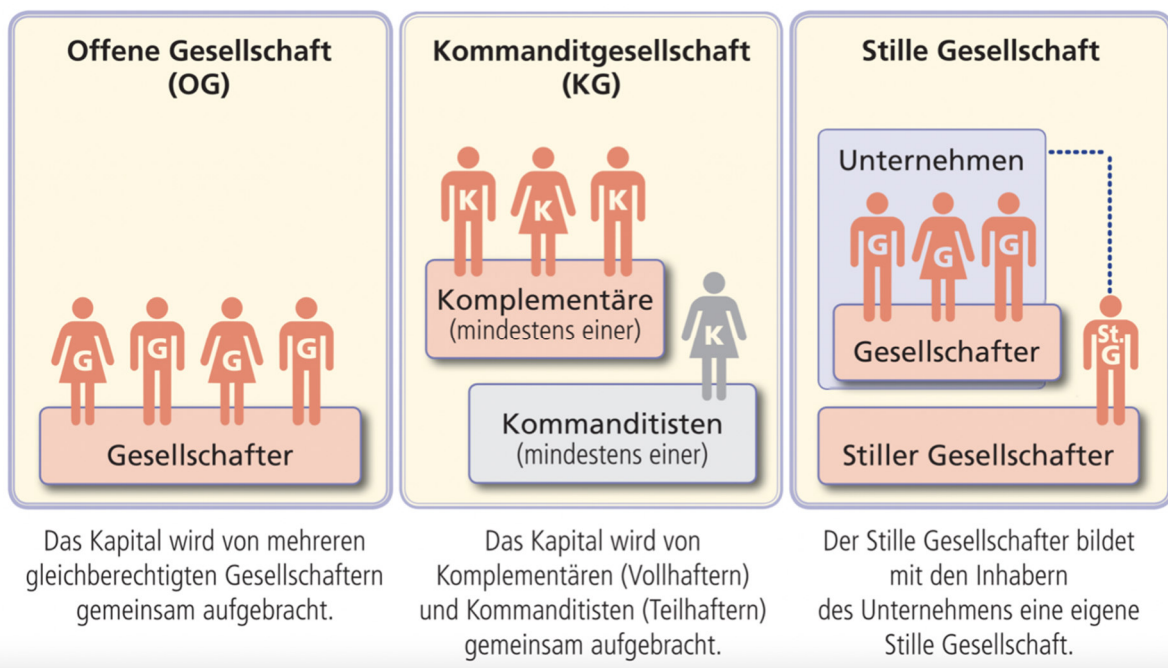
Bei Personengesellschaften schließen sich mehrere Personen zu einer Gesellschaft zusammen. Zur Kapitalaufbringung tragen mehrere Personen bei, die Verantwortung wird auf verschiedene Personen aufgeteilt und wichtige Entscheidungen können abgesprochen

werden. Der erwirtschaftete Gewinn muss allerdings unter den Gesellschaftern aufgeteilt werden und eine Person trägt das gesamte Risiko mit ihrem Vermögen.



Woher kommt das Kapital? – Regelung der Beteiligung:

Das gesamte benötigte Eigenkapital kommt von den Gesellschaftern des Unternehmens.



Wer trägt das Unternehmerrisiko? – Regelung der Haftung:

Offene Gesellschaft (OG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Stille Gesellschaft
Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch	Die Komplementäre haften unbeschränkt und solidarisch . Die Kommanditisten haften beschränkt .	Der Stille Gesellschafter haftet beschränkt .

Unbeschränkte Haftung: auch mit ihrem Privatvermögen

Beschränkte Haftung: Sie haften mit ihrer vereinbarten und im Firmenbuch eingetragenen

Einlage

Solidarisch: Die Gläubiger können jeden beliebigen Gesellschafter für den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten haftbar machen (für die gesamten Schulden der Gesellschaft)

Wer entscheidet? – Regelungen von Mitarbeit und Kontrolle:

Offene Gesellschaft (OG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Stille Gesellschaft
Alle Gesellschafter sind zur Mitarbeit berechtigt und verpflichtet .* Alle Gesellschafter haben volle Kontrolle , da sie unbeschränkt Haften	Komplementäre sind zur Mitarbeit berechtigt und verpflichtet .* Kommanditisten haben keine Mitarbeitspflicht bzw. kein Recht auf Mitarbeit und nur beschränktes Kontrollrecht	Stille Gesellschafter haben keine Mitarbeitspflicht bzw. kein Recht auf Mitarbeit. Das Kontrollrecht ist beschränkt und schließt sich auf Abschrift der Bilanz und Einsicht in die Bücher zur Kontrolle des Jahresabschlusses.

*Abänderung im Gesellschaftsvertrag möglich

Unter welchem Namen tritt das Unternehmen auf? – Firmenbezeichnung:

Die OG und KG muss mit ihrem Zusatz und dem Firmennamen OG bzw. KG ins Firmenbuch eingetragen werden. Die Stille Gesellschaft scheint im Firmenbuch nicht auf.

Vor- und Nachteile der jeweiligen Gesellschaftsformen:

- Vorteile der jeweiligen Gesellschaftsform

Offene Gesellschaft (OG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Stille Gesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Volle Kontrollmöglichkeit aller Gesellschafter • Erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten (im vgl. zu Einzelunternehmer) • Arbeitsteilung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Komplementär: Verbreitung der Eigenkapitalbasis, ohne die Geschäftsleitung mit weiterem Gesellschafter teilen zu müssen • Für den Kommanditisten: Beteiligung ohne Pflicht zur Mitarbeit, Beschränkung der Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung ohne Pflicht zur Mitarbeit, Beschränkung der Haftung • Geheimhaltung der Beteiligung (da keine Eintragung im Firmenbuch)

- Nachteile der jeweiligen Gesellschaftsform

Offene Gesellschaft (OG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Stille Gesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Enge Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen (Wettbewerbsverbot) • Unbeschränkte und solidarische Haftung aller Gesellschafter; diese gilt bis fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft für Schulden 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Komplementär: unbeschränkte und solidarische Haftung • Für den Kommanditisten: beschränkte Kontrollmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beteiligung am Wertzuwachs (bei Ausscheidung: Anspruch auf Einlage) • Beschränkte Kontrollmöglichkeit

3. Kapitalgesellschaften

1 Merkmale der Kapitalgesellschaften

Bei Kapitalgesellschaften steht die Kapitalaufbringung durch viele Personen im Vordergrund. Die Gesellschafter, die das Kapital aufbringen, sind nicht zwingend die das Unternehmen führen. Es wird zur Gründung ein Mindestkapital gefordert. Dafür ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

Woher kommt das Kapital? – Beteiligung:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
<p>Das Stammkapital wird in Stammeinlagen zerlegt und durch die Gesellschafter aufgebracht; diese sind Eigentümer ihres Geschäftsanteils. Die Mindesthöhe eines Geschäftsanteils beträgt € 70,-.</p>	<p>Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt. Die Summe der Nennwerte aller Aktien ergibt das Grundkapital. Dieses wird durch die Aktionäre (Eigentümer einer bzw. mehrere Aktien) aufgebracht. Der Mindestnennwert einer Aktie beträgt € 1,-.</p>
<p>Das Stammkapital wird durch Stammeinlagen (Geschäftsanteile) der Gesellschafter aufgebracht.</p>	<p>Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt, die von den Aktionären gehalten werden.</p>

Das **Stammkapital** beträgt mindestens **€ 35.000,-**. Es muss nicht in voller Höhe, sondern nur zur **Hälfte bar** eingezahlt werden.
Die Gesellschafter haben das Recht auf einen Gewinnanteil und ein Stimmrecht auf der *Generalversammlung*

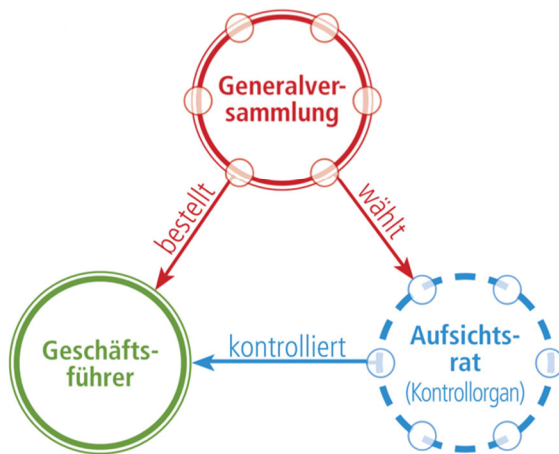
Das **Grundkapital** beträgt mindestens **€ 70.000,-**. Es muss nicht in voller Höhe, sondern nur zur **Hälfte bar** eingezahlt werden.
Die Aktionäre haben das Recht auf einen Gewinnanteil (**Dividende**) und ein Stimmrecht auf der *Hauptversammlung*

Wer trägt das Unternehmerrisiko? – Haftung:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
<p>Die Haftung der Gesellschafter ist auf den Geschäftsanteil (siehe oben) beschränkt. Die GmbH haftet als juristische Person mit ihrem gesamten Betriebsvermögen.</p>	<p>Die Haftung der Aktionäre ist auf die Einlage (siehe oben) beschränkt. Die AG haftet als juristische Person mit ihrem gesamten Betriebsvermögen.</p>

Wer entscheidet? – Mitarbeit und Kontrolle:

Organisation und Geschäftsführung einer GmbH



Organisation und Geschäftsführung einer AG



Generalversammlung (der Gesellschafter):

- wird jährlich vom Geschäftsführer einberufen
- besteht aus allen Gesellschaftern
- Das Stimmrecht hängt von der Höhe des Geschäftsanteils ab
- Die Aufgaben sind u.a., über Kapitalveränderungen, Änderungen des Gesellschaftsvertrags und die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern zu beschließen.
- In besonderen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Geschäftsführer (Geschäftsführung):

- Führt die Geschäfte und vertritt die GmbH
- Erstellt Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte
- Beruft die Generalversammlung ein
- Falls die GmbH über einen Aufsichtsrat verfügt, wird diesem regelmäßig berichtet.

Aufsichtsrat (Kontrollorgan):

- Ein Aufsichtsrat wird gebildet, wenn
- das Stammkapital € 70.000.- übersteigt **und** mehr als 50 Gesellschafter beteiligt sind oder
 - die Statuten einen Aufsichtsrat vorsieht oder
 - die Zahl der Arbeitnehmer (Ø letzten 12 Monate) 300 übersteigt.

Hauptversammlung (der Aktionäre):

- wird jährlich durch den Vorstand einberufen
- besteht aus allen stimmberechtigten Aktionären
- Jede Aktie gewährt in der Regel auch ein Stimmrecht (Ausnahme: Vorzugsaktie)
- Die Aufgaben sind u.a., über Kapitalveränderungen und über die Umwandlung oder Auflösung der AG zu beschließen.
- In besonderen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Vorstand (Geschäftsführung):

- Führt die Geschäfte und vertritt die AG
- Erstellt Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte
- Beruft die Hauptversammlung ein
- Berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig (Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein)

Aufsichtsrat (Kontrollorgan):

- Wahl erfolgt für höchstens vier Jahre
- Pro zwei Mitglieder ist auch ein Arbeitnehmervertreter zu entsenden. (Beispiel: Hauptversammlung wählt fünf Mitglieder, zusätzlich werden drei Arbeitnehmervertreter bestellt – es wird aufgerundet.)

Unter welchem Namen tritt das Unternehmen auf? – Firmenbezeichnung:

Kapitalgesellschaften bekommen ihre eigene Rechtspersönlichkeit erst mit Eintragung ihres Firmennamens ins Firmenbuch. Das Firmenwortlaut einer KG kann als Personen-, Sach- oder Fantasiefirma gewählt werden.

Im Firmennamen muss die Bezeichnung GmbH bzw. AG enthalten sein.

Vor- und Nachteile der jeweiligen Gesellschaftsform

Vorteile:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Nicht so strenge Publizitäts- und Prüfungspflicht wie bei der AG (Jahresabschlüsse müssen beim Firmenbuch hinterlegt werden, bei großen GmbHs von Wirtschaftstreuhandlern geprüft)	Durch Beteiligung vieler Aktionäre können große Kapitalsummen auch durch viele kleine Beträge aufgebracht werden.
Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihren Geschäftsanteil beschränkt.	Die Haftung der Aktionäre ist auf ihre Aktienanteile beschränkt.
In der Praxis sind oft Gesellschafter in der Geschäftsführung vertreten, was Interessenskonflikte reduziert.	Aktien können im Normalfall schnell und unkompliziert übertragen werden.

Nachteile:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Geringere Kreditfähigkeit als bei der AG (v.a. bei kleinen GmbHs)	Praktisch keine Bindung zwischen Aktionären und Geschäftsleitung und oft auch gegensätzliche Interessen von Vorstand und Aktionären
Geschäftsanteile können nur mittel Notariatsakt übertragen werden.	Kontrollrechte durch mangelnde Informationsrechte stark eingeschränkt.
Kostenintensive Gründung (notariatspflichtiger Gesellschaftsvertrag)	Kostenintensive Gründung (notariatspflichtiger Gesellschaftsvertrag)
	Kostenintensive Publizitäts- und Prüfungspflicht (Jahresabschlüsse müssen von Wirtschaftstreuhandern geprüft und beim Firmenbuch hinterlegt werden.)

Sonderform: Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Die SE („Societas Europaea“) ist eine Gesellschaftsform, die durch EU-Recht geregelt ist. Sie kann überall in der EU tätig werden, ohne nach dem jeweiligen nationalen Recht Tochtergesellschaften gründen zu müssen

Das **Mindestkapital** beträgt **€ 120.000,-**.

Bsp.: STRABAG SE, Allianz, SAP, ...